

Landessatzung

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Mitgliedschaften	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Ordnungen des VCP Württemberg	3
§ 6 Gliederungen des VCP Württemberg	3
§ 7 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen	5
§ 8 Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Landesversammlung	5
§ 11 Mitglieder der Landesversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Landesversammlung	6
§ 13 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Landesversammlung	7
§ 14 Der Landesversammlungsvorstand	8
§ 15 Anträge an die Landesversammlung	8
§ 16 Beschlussfassung der Landesversammlung	9
§ 17 Protokoll der Landesversammlung	9
§ 18 Landesleitung	9
§ 19 Aufgaben der Landesleitung	10
§ 20 Landesrat	10
§ 21 Mitglieder und Arbeitsweise des Landesrates	10
§ 22 Aufgaben des Landesrates	11
§ 23 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung	12
§ 24 Auflösung	12
Schluss	12
„Unser Selbstverständnis“	13
I. Die Grundlagen des Verbandes	13
II. Der Einzelne in der Gemeinschaft des Verbandes	14
III. Der Aufbau des Verbandes	16
IV. Die Organe des Landes	17
V. Die Mitgliedschaft im Verband	19
Weitere Ordnungen und Ausführungsbestimmungen	20
A. Geschäftsordnung der Landesversammlung	20
B. Geschäftsordnung des Landesrates	23
C. Reisekostenordnung des VCP Württemberg e.V.	25

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Württemberg e.V. ist ein Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen. Er ist offen für konfessionell anders bzw. nicht gebundene Jugendliche. Erwachsenen bietet er eigenständige Arbeitsfelder. Wir streben die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben an.

Der Verband ist korporatives Mitglied im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) und darüber Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (aejw). Er ist über die regionalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderververtretungen (RDP und RdP) Mitglied im Landesjugendring Baden-Württemberg.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinder*innen Württemberg e. V.“, in Kurzform „VCP Württemberg“, nachfolgend VCP Württemberg genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a) Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (RDP)
 - b) Ring deutscher Pfadfinderverbände, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg (RdP)
- (2) Der VCP Württemberg ist korporatives Mitglied des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW).
- (3) Der Landesrat entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Organisationen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung.
 - b) Aktivitäten, die der Erziehung und Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen. Dies wird unter Anderem durch die Organisation und Durchführung von Schulungen, Lagern und Freizeiten erreicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ordnungen des VCP Württemberg

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in „Unser Selbstverständnis“ sowie in Arbeits- und Geschäftsordnungen geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen des VCP Württemberg verbindlich.

§ 6 Gliederungen des VCP Württemberg

- (1) Der VCP Württemberg gliedert sich in folgende Gaue: Achalm, Alb / Donau, Hohenlohe, Mittlerer Neckar, Oberland, Rems / Murr, Schönbuch / Würm, Schwarzwald, Stuttgart, Strohgau, Teck, Unterland.
- (2) Die Gaue gliedern sich in Stämme, unter denen eine Zusammenarbeit räumlich möglich ist.
- (3) Die Stämme gliedern sich in Gruppen.
- (4) Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen eine untergeordnete Gliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung der nächst übergeordneten Ebene, sofern nicht ein anderes Organ dafür satzungsgemäß bestimmt ist.
- (5) Beginn und Beendigung einer Stammesarbeit
 - (5.1) Beginn einer Stammesarbeit durch Anerkennung als Stamm.

Eine Gruppe wird auf Wunsch vom führenden Gremium des Gaues als Stamm anerkannt, wenn:

 - a) am Ort eine regelmäßige Gruppenarbeit im Sinne der Bundes- und Landessatzung stattfindet eine Stammesleitung durch eine Stammesversammlung gewählt ist.
Mindestens ein Mitglied der Stammesleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine geeignete Qualifikation des VCP oder rdp aufweisen
 - b) der Stamm ein Mitglied seiner Leitung als Ansprechpartner bestimmt und dem Gau mitteilt.
 - (5.2) Ein anerkannter Stamm darf:
 - a) für seine Arbeit den Namen „VCP“ verwenden
 - b) an den Veranstaltungen des VCP, der Ringverbände und der Weltverbände teilnehmen
 - c) Delegierte in die Gremien des VCP entsenden
 - d) als VCP-Gruppe die Mitgliedschaft in örtlichen, kirchlichen und sonstigen übergeordneten Gremien erlangen.
 - (5.3) Fortführung der Stammesarbeit

Spätestens alle zwei Jahre benennt ein Stamm dem führenden Gaugremium seinen Ansprechpartner und

die Anerkennung wird erneuert, falls die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder wird kein Sprecher benannt, siehe unter § 6 (5.5.) oder § 6 (5.4.2.).

(5.4) Einvernehmliche Beendigung der Stammesarbeit

(5.4.1) Will oder kann ein Stamm seine Arbeit nicht mehr weiterführen, dann fasst er einen entsprechenden förmlichen Beschluss und teilt dies dem führenden Gaugremium und der Landesstelle mit. Die Anerkennung des Stammes erlischt damit.

(5.4.2) Ist dem führenden Gremium im Gau der Ansprechpartner nicht (mehr) bekannt oder nimmt er seine Aufgabe nicht (mehr) wahr, so fordert es den Stamm auf, den bisherigen oder einen anderen Ansprechpartner durch einen förmlichen Beschluss neu zu bestimmen und dem Gau zu benennen. Hierfür wird dem Stamm eine angemessene Frist gesetzt. Verstreicht auch eine Nachfrist, ohne dass der Stamm der Aufforderung nachkommt, so erlischt die Anerkennung.

(5.5) Beendigung im Aberkennungsverfahren

(5.5.1) Erfüllt ein Stamm mit benanntem Ansprechpartner nicht mehr die Voraussetzungen einer Anerkennung oder ist ihm Verbandsschädigendes Verhalten nachzuweisen, wird ihm die Anerkennung als Stamm entzogen.

(5.5.2) Über die Aberkennung entscheidet der Aberkennungs-Ausschuss auf Antrag des führenden Gremiums im Gau oder der Landesleitung. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung mit 3/5 - Mehrheit. Vor der Entscheidung hört er Vertreter des betroffenen Stammes, des Gaues und der Landesleitung, sofern sie den Antrag gestellt hat.

Gegen die Entscheidung können alle betroffenen Parteien innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet innerhalb von zwölf Wochen ein Landesrat mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vertreter der betroffenen Parteien können verlangen, vom Landesrat gehört zu werden. Die Entscheidung des Landesrates ist endgültig.

Über die Aberkennung sind alle angemeldeten Mitglieder des betroffenen Stammes in geeigneter Weise zu informieren.

(5.5.3) Mit der Aberkennung kann die Gruppe nicht mehr die unter §6 (5.1.2) genannten Rechte in Anspruch nehmen. Zudem informiert die Landesstelle die Verbände, in denen der Stamm Mitglied ist, die Ringgeschäftsstellen und die örtlichen Kirchengemeinden über die Aberkennung, soweit dies erforderlich ist.

(5.5.4) Die Mitglieder des Aberkennungs-Ausschusses werden von der Landesversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er berät und entscheidet mit fünf Mitgliedern. Für den Fall, dass ein Mitglied befangen ist, besonders wegen Stammeszugehörigkeit, und sein Amt nicht wahrnehmen kann, ist eine ausreichende Zahl an Ersatzmitgliedern zu benennen. Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist, über langjährige VCP- Erfahrung verfügt und Beitrag zahlendes Mitglied im VCP ist. Mitglieder der Landesleitung können nicht gewählt werden.

(5.6) Mitwirkung der Gaue (Informationsweitergabe)

Über Beginn und Beendigung einer Stammesarbeit oder Veränderungen der Ansprechpartner, ist die Landesstelle vom führenden Gremium des Gaues zu informieren.

§ 7 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sind rechtlich selbständig.
- (2) Die Gliederungen des VCP Württemberg (Gau, Stämme) können sich als eingetragene oder als nicht rechtsfähige Vereine organisieren.
- (3) Satzungen von Gliederungen des VCP Württemberg dürfen weder im Widerspruch zu dieser Satzung noch zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen des Vereins stehen.
- (4) Satzungen von Gliederungen müssen bestimmen, dass eine Mitgliedschaft im Verein der Gliederung ohne eine Mitgliedschaft im Bundesverband "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V." nicht möglich ist.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im VCP Württemberg wird in der Satzung des Bundesverbandes "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V." geregelt.
- (2) Der VCP Württemberg ist berechtigt, einen Landesbeitrag in Ergänzung zum Bundesbeitrag des "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V." zu erheben. Das Nähere wird durch Beschlüsse der Landesversammlung geregelt.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des VCP Württemberg sind:
 - a) Landesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB)
 - b) Landesleitung (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
 - c) Landesrat.
- (2) Landesleitung und Landesrat stellen zusammen die Landesführung des VCP Württemberg dar.
- (3) Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP Württemberg sein.

Dies gilt nicht für die Vertretung des EJW.

§ 10 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP Württemberg. Sie bestimmt Richtlinien und Grundsätze der gesamten Arbeit. Sie ist somit das oberste beschlussfassende Gremium des VCP Württemberg.

§ 11 Mitglieder der Landesversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind:
 - a) Die Delegierten der Gaue, welche durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen gewählt werden, der jeweiligen Mitgliederversammlung aber nicht angehören müssen. Diese werden entsprechend dem Anteil der angemeldeten Mitglieder des Gaues an der Gesamtzahl der angemeldeten Mitglieder des VCP Württemberg berechnet, hierbei gelten die Mitgliederzahlen vom 31.12. des der Landesversammlung vorangehenden Jahres.
Dabei sollen alle Stufen der Arbeit vertreten sein und die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Sie machen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung aus.
Alle Delegierten müssen Mitglieder des VCP Württemberg e.V. sein;
 - b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates. Dabei steht allerdings jedem Gau nur ein Vertreter zu;
 - c) Die hauptamtlichen Jugendreferenten des VCP Württemberg;
 - d) Je ein Vertreter der Heimausschüsse Schachen und Beilstein des Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V.;
 - e) Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes;
 - f) Fünf von der Erwachsenenarbeit gewählte Delegierte; wobei jede Sparte der Erwachsenenarbeit vertreten sein soll.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind (sofern sie nicht bereits zu den unter §11 (1) genannten Personen gehören):
 - 1.1. Die Beauftragten der Landesleitung;
 - a) Die Mitglieder der von der Landesversammlung eingesetzten Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragten;
 - b) Die Vorsitzenden der vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise und die Vorsitzenden der Projektgruppen;
 - c) Die Vorsitzenden des Landesrates;
 - d) Der Präventionsbeauftragte;
 - e) Die Vertrauenspersonen.

§ 12 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Sie setzt Rahmen und Schwerpunkte für die inhaltliche Arbeit des Verbandes unter Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V..
- (2) Sie verabschiedet Richtlinien für die Jahresplanung und beschließt über konkrete Vorhaben.
- (3) Sie beschließt Änderungen dieser Satzung, an „Unser Selbstverständnis“, der Arbeitsordnungen des VCP Württemberg und ihrer Geschäftsordnung.
- (4) Sie beschließt den zu erhebenden Landesanteil am Beitrag und genehmigt den von den jeweiligen Gauversammlungen beschlossenen Gauanteil am Beitrag.
- (5) Sie verabschiedet gegebenenfalls Richtlinien für ihre Delegierten in anderen Gremien.
- (6) Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

- (7) Sie schlägt vor und wählt für die Dauer von zwei Jahren:
 - a) Ihren Landesversammlungsvorstand;
 - b) Die ehrenamtlichen Mitglieder Landesleitung;
 - c) Drei zu entsendende Mitglieder in den Heimausschuss Schachen;
 - d) Drei zu entsendende Mitglieder in den Heimausschuss Beilstein;
 - e) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des EJW;
 - f) Die Mitglieder des Aberkennungsausschusses;
 - g) Die Vertrauenspersonen;
 - h) Mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder der Landesleitung sein dürfen.
- (8) Sie schlägt vor und wählt für die Dauer von einem Jahr:
 - Die Delegierten für die Bundesversammlung.
- (9) Sie stellt Anträge:
 - a) an die Bundesversammlung des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.
 - b) an die Delegiertenversammlung des EJW
 - c) an andere Gremien.
- (10) Sie nimmt entgegen:
 - a) die Berichte der Organe
 - b) die Berichte der eingesetzten Arbeitskreise, Ausschüsse und Beauftragten
 - c) alle zwei Jahre einen Bericht des Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V.
 - d) den gemeinsamen Bericht des Präventionsbeauftragten und der Vertrauenspersonen
 - e) den Bericht der Kassenprüfer.
- (11) Sie entscheidet über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins.
- (12) Sie stellt den Jahresabschluss fest.
- (13) Sie verabschiedet das Protokoll der letzten Landesversammlung.
- (14) Sie bestätigt den Präventionsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren.

§ 13 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung tritt zusammen:
 - a) mindestens einmal im Jahr
 - b) auf Verlangen der Gauversammlungen von zwei Gauen
 - c) auf Verlangen des Landesrates oder der Landesleitung
 - d) auf Verlangen der Landesversammlungsvorsitzenden
 - e) auf Verlangen der Landesversammlung selbst.

- (2) Einberufung der Landesversammlung:
 - a) die Ankündigung der Landesversammlung erfolgt acht Wochen vor der Landesversammlung
 - b) die Delegierten der Landesversammlung müssen sechs Wochen vor der Landesversammlung den Landesversammlungsvorsitzenden schriftlich benannt werden
 - c) die Delegierten der Landesversammlung werden vier Wochen vor der Landesversammlung einzeln eingeladen
 - d) die vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Gäste sind zugelassen. Sie haben Rederecht und geben sich als solche bei ihren Redebeiträgen zu erkennen, haben aber kein Antragsrecht.
- (4) Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Der Landesversammlungsvorstand

- (1) Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Landesversammlung
 - b) Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Landesleitung
 - c) er wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der Landesversammlung
 - d) Protokollführung der Landesversammlung.
- (2) Der Vorstand der Landesversammlung setzt sich aus zwei Vorsitzenden (ein weiblich und ein männlich) und zwei Schriftführern zusammen. Sie werden von der Landesversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorsitzenden des Landesversammlungsvorstandes sind ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesrates und können mit beratender Stimme an den Landesleitungssitzungen teilnehmen.

§ 15 Anträge an die Landesversammlung

- (1) Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Landesversammlung dem Landesversammlungsvorstand mit Begründung vorliegen und werden den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und bedürfen der Zustimmung der Versammlung. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, der Satzung, an „Unser Selbstverständnis“ und der Arbeitsordnungen sind an die oben genannten Fristen gebunden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) die örtlichen Mitgliederversammlungen
 - b) 30 Mitglieder des VCP Württemberg e.V.
 - c) die Gauversammlungen
 - d) die Gauräte
 - e) der Landesrat
 - f) die Landesleitung
 - g) der Landesversammlungsvorstand.

§ 16 Beschlussfassung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß angekündigt und die Delegierten satzungsgemäß eingeladen wurden.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung und an „Unser Selbstverständnis“ erfolgen mit qualifizierter Mehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der Vorstand der Landesversammlung und die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- (4) Die Wahl der Vertrauenspersonen erfordert die qualifizierte Mehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Landesversammlung beschließt und wählt nach der Wahl- und Abstimmungsordnung der Landesversammlung des VCP Württemberg.

§ 17 Protokoll der Landesversammlung

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach spätestens acht Wochen den Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen muss. Bei Änderungen dieser Satzung oder an „Unser Selbstverständnis“ ist auf Verlangen der Landesversammlung eine komplette Neufassung der Satzung bzw. von „Unser Selbstverständnis“ dem Protokoll beizulegen.
- (2) Das Protokoll ist öffentlich.
- (3) Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Landesversammlungsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 18 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 - a) drei von der Landesversammlung gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern
 - b) dem geschäftsführenden Jugendreferenten
 - c) einem von den Jugendreferenten für ein Jahr gewählten Vertreter.
- (2) Der VCP Württemberg wird durch jeweils zwei Mitglieder der Landesleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht die Landesleitung nur noch aus einem Mitglied, besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung bleiben so lange im Amt, bis für sie mindestens zwei Nachfolger gewählt wurden.
- (4) Die Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung ist möglich.

§ 19 Aufgaben der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung leitet die Arbeit des VCP Württemberg und ist dem Landesrat und der Landesversammlung hierfür verantwortlich.
- (2) Sie führt die Beschlüsse von Landesrat und Landesversammlung aus.
- (3) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit des VCP Württemberg.
- (5) Wahrnehmung der Fachaufsicht über alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung.
- (6) Vorbereitung der Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (7) Bei dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesrates fallen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung einer außerordentlichen Landesratssitzung aufgeschoben werden können, entscheidet die Landesleitung anstelle des Landesrates. Hierüber ist jedoch unverzüglich der Landesrat zu unterrichten und schnellstens ein Beschluss des Landesrates herbeizuführen.
- (8) Vorbereitung und Durchführung von Landesveranstaltungen.
- (9) Vertretung des Landes im Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V..
- (10) Sie kann Anträge an die Landesversammlung stellen.
- (11) Die Landesleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragte benennen. Die Beauftragung gilt jeweils für die Wahlperiode der ehrenamtlichen Landesleitung.
- (12) Sie kann auch Arbeitskreise einsetzen.
- (13) Vorbereitung der Wahl der Präventionsbeauftragten.
- (14) Die Landesleitung trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP Württemberg. Er erstellt den Haushaltsplan, bewirtschaftet den Haushalt und stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.

§ 20 Landesrat

Der Landesrat ist die Vertretung der Gaue auf Landesebene. Er nimmt im Rahmen der Richtlinien der Landesversammlung die Verantwortung für die gesamte Arbeit auf Landesebene wahr.

§ 21 Mitglieder und Arbeitsweise des Landesrates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) zwei ständige Vertreter je Gau, die vom Gau delegiert sind
 - b) die Landesleitung
 - c) ein Vertreter des EJW
 - d) ein Vertreter des Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V.
 - e) je ein Vertreter der Stufenarbeitskreise (Kinder-, Pfadfinder, Ranger/Rover, Erwachsenenarbeit).

- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) sämtliche hauptamtliche Jugendreferenten
 - b) die Beauftragten der Landesleitung
 - c) die Landesversammlungsvorsitzenden
 - d) die Vorsitzenden der vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise
 - e) die Verantwortlichen der Projektgruppen
 - f) die Vorsitzenden des Landesrates
 - g) die Präventionsbeauftragten.
- (3) Er wählt sich einen Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitz des Landesrates setzt sich aus zwei Personen zusammen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Landesrat tagt in der Regel zweimal im Jahr.
- (5) Gäste sind zugelassen. Sie haben Rederecht und geben sich als solche bei ihren Redebeiträgen zu erkennen, haben aber kein Antragsrecht.
- (6) Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gauen vertreten ist.
- (7) Über den Sitzungsverlauf des Landesrates ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach sechs Wochen den Mitgliedern des Landesrates schriftlich vorliegen sollte. Das Protokoll ist durch ein Mitglied des Landesrates und ein Mitglied der Landesleitung zu unterzeichnen.

§ 22 Aufgaben des Landesrates

- (1) Er macht Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesleitung.
- (2) Er beschließt über die Anstellungen der hauptamtlichen Mitarbeiter und schlägt diese dem EJW zur Anstellung vor.
- (3) Er ist verantwortlich für die Jahresplanung und die Durchführung von Landesveranstaltungen.
- (4) Er überprüft Struktur und Inhalt der Arbeit des VCP Württemberg.
- (5) Er wählt die erforderlichen Vertreter des Landesrates in den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V. gemäß dessen Satzung.
- (6) Er ist Herausgeber von Mitgliederzeitschriften und setzt die presserechtlich verantwortliche Person ein.
- (7) Er kann Anträge an die Landesversammlung stellen.
- (8) Er setzt Stufenarbeitskreise ein und bestätigt deren Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- (9) Er setzt Arbeitskreise ein und bestätigt deren Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- (10) Er setzt Projektgruppen ein und bestätigt deren Verantwortliche.
- (11) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Er nimmt entgegen:
 - a) die Berichte der Außenvertretungen und Beauftragten von Landesversammlung und Landesleitung
 - b) den Bericht der Landesleitung
 - c) einen informativen Kassenbericht des Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V.
 - d) die Berichte der eingesetzten Stufenarbeitskreise, Arbeitskreise und Projektgruppen.
- (13) Er wählt einen Präventionsbeauftragten.
- (14) Er berät den Haushaltsentwurf und stellt ihn fest.

§ 23 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird von zwei durch die Landesversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse des VCP Württemberg geprüft.

§ 24 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang. Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schluss

Die Landessatzung wurde von der Landesversammlung am 24.März 2018 in Sechselberg beschlossen. Zuletzt geändert am 16.03.2024 in Tübingen.

„Unser Selbstverständnis“

(alte Landesordnung abzüglich der in die Satzung übernommenen Inhalte)

I. Die Grundlagen des Verbandes

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Württemberg e.V., ist Teil des Bundesverbandes Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.. Die Arbeit geschieht daher auf der Basis der Bundessatzung und den Ordnungen des VCP e.V..

- (1) Der VCP Württemberg orientiert seine Arbeit am Leben und Wirken von Jesus Christus. Wir wollen junge Menschen dazu einladen, die Frage nach dem Sinn des Lebens mit der Frage nach Gott zu verbinden und ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi zu führen. Unsere Arbeit wird so gestaltet, dass durch sie christliches Leben erfahrbar und Gemeinschaft erlebbar wird. Als Verband gehen wir davon aus, dass die Auseinandersetzung mit der frohen Botschaft von Jesus Christus Auswirkungen für den Verband und die Verbandsmitglieder hat und sie befähigt,

- das eigene Leben zu bejahen
- sich dem*der Nächsten zuzuwenden und für ihn*sie einzutreten
- ungerechtfertigte Abhängigkeiten, Schuldgefühle und Angst zu überwinden
- gemeinsam als Christen zu handeln
- sich für diejenigen zu engagieren, die in unserer Welt wenig geachtet und entrechtet sind
- Verantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen
- die natürliche Umwelt als ein bedrohtes und schützenswertes Gut zu erkennen und zu erhalten
- Gewalt zu verachten und abzulehnen und gewaltfrei für den Frieden unter uns und in der Welt einzutreten.

- (2) Im Blick auf die gesellschaftliche und politische Situation bezieht der Verband, ausgehend von der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus, die folgenden Grundpositionen:

- Der Verband versteht sich in erster Linie als Vertreter und Fürsprecher der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.
- Die Arbeit des Verbandes lebt vom vertrauensvollen Miteinander der Pfadfinder*innen. Dieses Vertrauen darf nicht zu deren Nachteil ausgenutzt werden. Daher schützt der Verband die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Der Verband weiß sich dem Ziel sozialer Gerechtigkeit verpflichtet. Deswegen sieht er seine aktive Parteinahme überall dort gefordert, wo Menschen durch politische, ökonomische und soziale Verhältnisse Nachteile zu erleiden haben.
- Der VCP Württemberg bekennt sich zu den Friedensverheißungen des Neuen Testaments. Mitglieder des VCP Württemberg wenden sich entschieden gegen eine Wirklichkeit, die von Vernichtungsbringenden Mechanismen bestimmt ist und wenden sich gegen jedes Aufbauen und jede Pflege von Feindbildern.

Der VCP Württemberg erkennt an, dass es verschiedene Wege gibt, für den Frieden zwischen den Völkern einzutreten, und er respektiert die persönliche Entscheidung jeder*s Einzelnen, welchen Weg sie*er beschreiten möchte. Für den Verband steht fest, dass die Anhäufung immer größerer Vernichtungspotentiale den Frieden letztlich nicht zu sichern vermag.

- Der VCP Württemberg betrachtet die Natur als Gottes Schöpfung. Ihr Schutz ist eine Aufgabe des Verbandes. Deshalb achtet der VCP Württemberg soweit möglich beim Einkauf aller Produkte, die nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten nachhaltigste Alternative zu wählen.
- (3) Zur Verwirklichung der genannten Ziele sehen sich die Verbandsmitglieder aufgefordert, gemeinsam Inhalte, Methoden und Strukturen ihrer Arbeit ständig neu zu überprüfen und weiter zu entwickeln.
- (4) Die korporative Mitgliedschaft des VCP Württemberg im EJW (Landessatzung § 2 (2)) erfolgt auf Basis einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, was insbesondere dadurch zum Ausdruck kommt, dass unter Wahrung der Selbständigkeit beider Organisationen wesentliche Entscheidungen, die beide betreffen, vorher miteinander besprochen werden.
- (5) Durch die Mitgliedschaften in den Arbeitsgemeinschaften von RDP Baden-Württemberg und RdP Baden-Württemberg wird der VCP Württemberg im Landesjugendring Baden-Württemberg vertreten.
- (6) Der Bundesverband Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. ist über die jeweilige nationale Vertretung anerkanntes Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl-Guides and Girl-Scouts) und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (World Organisation of the Scout-Movement).
- (7) Der VCP Württemberg nimmt seine Aufgabe im Rahmen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahr. Er ist über das EJW Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in Württemberg (aejw). Die einzelnen Gliederungen des Verbandes führen ihre Jugendarbeit innerhalb der örtlichen Kirchengemeinden durch. Sie sind jedoch rechtlich von den Kirchengemeinden unabhängig. Gaue sind an Kirchenbezirksgrenzen nicht gebunden. Sie sind jedoch aufgefordert, zu allen Kirchenbezirken, in denen dem Gau angehörige Stämme und Siedlungen tätig sind, Kontakte zu unterhalten und zu pflegen. Alle Gruppen versuchen bei ihren Gruppenmitgliedern und insbesondere bei ihren Mitarbeiter*innen die Bereitschaft zur konstruktiven, kritischen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und damit in der Landeskirche zu wecken.

II. Der Einzelne in der Gemeinschaft des Verbandes

- (1) Ein Merkmal der Pfadfinderarbeit sind Regeln für das Verhalten des Einzelnen und für das Zusammenleben in der Gruppe. Der VCP Württemberg will seine Mitglieder anregen, nach in der Gruppe erarbeiteten zehn Pfadfinderregeln zu leben und bietet ihnen hierfür die folgenden praktischen Übungsfelder an:

(In Klammern jeweils ein Vorschlag für eine Gruppenregel aus dem jeweiligen Übungsfeld).

Bei der Frage nach dem Sinn des Lebens auf die Antwort der christlichen Botschaft hören.

(Ich will/wir wollen mich/uns den Fragen nach dem Sinn des Lebens stellen, mich/uns bemühen, die christliche Botschaft zu verstehen und in der Gestaltung meines/unseres Lebens auf sie zu hören!)

Auf zuverlässiges und aufrichtiges Verhalten im Umgang mit den Mitmenschen achten;

(Ich will/wir wollen zuverlässig und aufrichtig sein!)

Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme praktizieren;

(Ich will/wir wollen hilfsbereit und rücksichtsvoll sein!)

Den Mitmenschen als Gottes Geschöpf achten und ihm helfen;

*"(Ich will/wir wollen die*den Andere*n als Gottes Geschöpf achten, sie*ihn in diesem Sinne behandeln und ihr*ihm helfen, wo ich/wir kann/können!)"*

Pfadfinder*innen aus anderen Ländern begegnen;

*"(Ich will/wir wollen zur Freundschaft aller Pfadfinder*innen bei uns und in der Welt beitragen!)"*

Kritik üben, Kritik ertragen, Verantwortung übernehmen;

"(Ich will/wir wollen kritisch sein mich/uns selbst hinterfragen lassen und bereit sein, Verantwortung zu übernehmen!)"

Die Natur erleben und mich für sie einsetzen;

"(Ich will/wir wollen die Natur kennen lernen und mich/uns für ihren Erhalt und ihre Wiederherstellung einsetzen!)"

Schwierigkeiten mit Geduld und Hoffnung angehen;

"(Ich will/wir wollen geduldig und hoffnungsvoll alle Schwierigkeiten und Probleme angehen und versuchen, sie zu überwinden!)"

Unfreiheit erkennen und bekämpfen;

"(Ich will/wir wollen die Formen der Unfreiheit erkennen und mich/ uns für die Freiheit aller Menschen einsetzen!)"

Sich für die Gemeinschaft und den Frieden engagieren;

"(Ich will/wir wollen dem Frieden dienen und mich/uns für die Gemeinschaft einsetzen!)"

Es ist dauernde Aufgabe der Gruppe, die von ihr erarbeiteten Regeln weiterzuentwickeln und erlebbar zu machen. Damit soll dem pädagogischen Prinzip des Lernens durch Erleben („Learning by doing“) entsprochen werden. Mit den genannten Übungsfeldern und den vorgeschlagenen Gruppenregeln will der VCP Württemberg die Pfadfindergesetze, die prägender Bestandteil der internationalen Pfadfinderarbeit sind, seinen Mitgliedern in zeitgemäßer Form vermitteln. Er versteht die Übungsfelder und Regeln als konkrete Ausprägung der in Abschnitt I genannten Grundsätze.

- (2) Hat jemand als Gast eine gewisse Zeit - in der Regel bis zu einem halben Jahr - die Pfadfinderarbeit kennen gelernt, so soll er sich entscheiden, ob er auf Dauer Pfadfinder*in werden will. Ist dies der Fall, so wird er in einer von der Gruppe bestimmten Form in die örtliche Pfadfindergemeinschaft aufgenommen. Er erklärt dabei seine Bereitschaft zur Mitarbeit und erkennt die gemeinsam erarbeiteten Gruppenregeln an.

Dies kann lauten:

"Ich habe eure Gemeinschaft kennen gelernt und möchte mit euch christliche/r Pfadfinder/in sein."

Die Gruppe kann dieses Versprechen altersgemäß und ihrer Arbeitsform entsprechend abändern.

- (3) Ein äußeres Erkennungszeichen der Pfadfinder*innen ist die Tracht. Für den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. wird diese in der Trachtordnung des Bundesverbandes beschrieben. Als Zeichen der Zugehörigkeit zum Verband und zur weltweiten Pfadfindergemeinschaft soll bei den Veranstaltungen des VCP Württemberg oder seiner Untergliederungen diese Tracht oder der Lagerpullover bzw. das Lagerhemd mit dem Verbandszeichen getragen werden.

III. Der Aufbau des Verbandes

- (1) Die Arbeit des Verbandes geschieht in den Gruppen, Stämmen im Aufbau, Stämmen und Gauen, sowie zu deren Unterstützung auf Landesebene. Entsprechend den unterschiedlichen altersgemäßen Bedürfnissen wird zwischen den Altersstufen 7-10 Jahre (Kinderstufe), 10-16 Jahre (Pfadfinderstufe, unterteilt in: 10-13 Jahre Jungpfadfinderphase und 13-16 Jahre Pfadfinderphase) und 16 - 20 Jahren (Ranger-/Rover-Stufe) unterschieden. Ab dem Alter von 20 Jahren schließt sich die Erwachsenenarbeit an.
- (2) Ein entscheidendes pädagogisches Element der Pfadfinderarbeit des VCP e.V. ist das Prinzip der kleinen Gruppe. Die Gruppen des VCP e.V. sollten ihre Mitglieder nicht aufgrund einer Geschlechtszuordnung trennen. Unter einem Stamm versteht man die Zusammenfassung der Gruppen und Mitarbeiter*innen eines Ortes oder einer Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit sollen sämtliche Altersstufen innerhalb des Stammes vertreten und auch eine örtliche Erwachsenenarbeit vorhanden sein, die die Stammesarbeit unterstützt.
- (3) Alle Gruppen, Stämme und Gauen müssen eine verantwortliche Leitung bzw. ein verantwortliches Leitungsteam haben. Diese müssen zur verbindlichen Mitarbeit im VCP e.V. auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen bereit sein. Alle Mitarbeiter*innen des VCP Württemberg tragen gemeinsam die Verantwortung für das Gelingen der Arbeit. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit Vorbild für die anderen Mitglieder des Verbandes.

Die Schulungsarbeit des VCP e.V. soll dazu befähigen, diese Verantwortung auf allen Ebenen des Verbandes zu tragen. In Württemberg ist dafür hauptsächlich der AK Schulung zuständig.

Eine Gruppe kann nur leiten, wer gemäß der örtlichen Ordnung hiermit beauftragt wurde, das 16. Lebensjahr, in Ausnahmefällen jedoch das 15. Lebensjahr vollendet und einen Grundkurs des VCP Württemberg, besucht hat. Gruppenleitungen sind vorzugsweise durch die Stammesleitungen der Landesstelle mitzuteilen.

Wer eine Gruppenarbeit im Sinne des VCP e.V. mit der Zielsetzung einer Stammesgründung beginnen möchte, bedarf der Zustimmung des führenden Gremiums des örtlichen Gaus.

Einen Stamm leiten oder in der Stammesleitung mitarbeiten kann nur, wer einen Grundkurs oder einen Stammesleitungskurs besucht oder vergleichbare Qualifikationen erworben hat. Wechselt ein Mitglied der Stammesleitung, so ist dies der Landesstelle mitzuteilen.

Einen Gau leiten oder im Gauführungsteam mitarbeiten kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Grundkurs oder Stammesleitungskurs besucht hat oder vergleichbare Qualifikationen erworben hat. Wechselt ein Mitglied der Gauführung, so ist dies der Landesstelle mitzuteilen.

Eine Leitungsfunktion im Land innehaben kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Grundkurs oder einen Stammesleitungskurs besucht oder vergleichbare Qualifikationen erworben hat.

Von diesen Schulungs- und Altersvoraussetzungen kann bei Mitarbeitern abgewichen werden, die an anderer Stelle die für Leitungspositionen in Gruppen, Stämmen, Gauen oder Land notwendigen Kenntnisse

nachweislich erlangt haben. Über Einzelfälle entscheidet die Landesleitung. Die Prüfung der Voraussetzungen übernimmt die Landesstelle.

Wer ein Leitungsamt neu übernimmt und nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, hat ein Jahr Zeit, um diese nachzuholen. Ist die Qualifizierung bis zum Fristende nicht erfolgt, wird die Person nicht länger in ihrem Leitungsamt anerkannt. Eine Fristverlängerung aus gewichtigen Gründen ist möglich. Darüber entscheidet die Landesleitung. Die Nachweispflicht liegt dabei beim Amtsträger.

- (4) Die vom VCP Württemberg angestrebte Form der Jugendarbeit lebt von der Bereitschaft aller Mitarbeiter*innen, sich auch auf der jeweils übergeordneten Verbandsebene zu engagieren. Hierzu gehört vor allem die regelmäßige und aktive Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und für alle Delegierten in Verbandsorgane die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihres Mandats. Dieses Engagement ist für den VCP Württemberg als Jugendverband, der weitgehend von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen getragen wird, lebensnotwendig.
- (5) Die Gaue und Stämme sollen durch Ordnungen bestimmen, wie ihre Organe zustande kommen und wie sie zusammenarbeiten. Dabei sind die Regelungen der Satzungen von Bundes- und Landesverband sowie deren Ordnungen zu beachten.

IV. Die Organe des Landes

(1) Delegationsverständnis:

- a. Delegierte in die zu beschickenden Gremien und Ausschussmitglieder können öffentlich gewählt werden. Die Personen, die die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt.
- b. Der Landesversammlungsvorstand legt der Landesversammlung jährlich eine Vorschlagsliste zur Wahl der Bundesversammlungs-Delegierten vor, die von der Landesversammlung durch Vorschläge ergänzt werden kann. In der Bundesversammlungs-Delegation sollten alle Gaue und Stufen vertreten sein. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.

(2) Teilnehmer*innen der Landesleitungssitzungen:

Neben den Mitgliedern der Landesleitung nehmen an den Sitzungen teil:

nach Absprache

- die Stufenreferenten
- die Vorsitzenden des Landesrates (mit beratender Stimme)

nach eigenem Ermessen

- die Vorsitzenden der Landesversammlung (mit beratender Stimme)

mindestens einmal jährlich

- die Beauftragten
- die Vorsitzenden der vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise

(3) Landesratsvorsitzende

(3.1) Aufgaben:

- Einberufung und Leitung des Landesrates
- Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Landesleitung

- (3.2) Die Vorsitzenden des Landesrates sind ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesrates und können mit beratender Stimme an den Landesleitungssitzungen teilnehmen.

V. Die Mitgliedschaft im Verband

- (1) Wer neu am Gruppenleben einer Pfadfindergruppe teilnehmen will, kann dies als Gast in der Regel für die Dauer eines halben Jahres tun. Will er*sie nach Ablauf dieser Gastzeit weiter in der Gruppe verbleiben, so ist dies nur möglich, wenn er*sie sich als Mitglied bei der Bundeszentrale anmeldet.

Hierfür gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V.. Diese sieht neben der Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen eine Möglichkeit vor eine Beitragsbefreiung in begründeten Ausnahmefällen zu beantragen.

- (2) Mitarbeiter*in im VCP Württemberg kann nur sein, wer angemeldetes Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e. V. ist. Das Gleiche gilt für sämtliche Delegierte in Stammes-, Gau- und Landesversammlungen.
- (3) Sämtliche Mitarbeiter*innen des VCP Württemberg sind verpflichtet, nach ihren Kräften darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden und der Mitgliedsbeitrag tatsächlich entrichtet wird.

Weitere Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

A. Geschäftsordnung der Landesversammlung

1. Anträge

1.1. Antrag zum Verfahren (Geschäftsordnungsantrag)

Für ihn gilt

- dass jedes Mitglied der Landesversammlung ihn stellen kann
- dass er sich nur auf den formalen, nicht auf den sachlichen Inhalt bezieht
- dass er vorrangig behandelt werden muss, vor anderen Wortmeldungen und Anträgen
- dass er nicht gestellt werden kann nach Eröffnung einer Abstimmung
- dass der Geschäftsordnungsantrag als angenommen gilt, sofern keine Gegenrede gehalten wird
- dass über ihn nach höchstens einer Gegenrede abgestimmt werden muss, hierzu genügt eine formale Gegenrede (per Handzeichen)

Folgende Punkte können beim Antrag zur Geschäftsordnung vorkommen:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Festlegung einer Redezeit, Einzel- oder Gesamtzeit
- Schluss der Redner*innenliste
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- Übergang zur Tagesordnung
- Verzicht auf Aussprache
- Beschränkung der Redner*innenzahl
- Verweisung in einen Ausschuss
- Unterbindung von Geschäftsordnungsanträgen
- Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder dessen
- Persönliche Bemerkungen und praktische Begründungen
- Feststellung der momentanen Delegiertenzahl
- Abstimmung durch Hammelsprung

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände und den Zuruf "zur Geschäftsordnung" angekündigt.

Eine*ein Stimmberechtigte*r, die*der eben zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Andere Geschäftsordnungsanträge, wie Unterbrechung etc. sind ihr*ihm allerdings möglich.

1.2. Antrag zur Sache

Siehe Landessatzung § 15.

1.3. Änderungsantrag

Eintretende Erweiterungen können als Antrag formlos von allen Mitgliedern der LV eingebracht werden. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.

1.4. Antragsrücknahme

Ist jederzeit möglich

2. Abstimmungen

Zu Beginn der Versammlung ist festzustellen, wer stimmberechtigt ist.

Vor Abstimmungen die einer absoluten oder qualifizierten Mehrheit bedürfen ist festzustellen, wieviel Stimmberechtigte sich im Raum befinden.

Eine geheime und damit schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden (meist bei Personalwahlen und Bestätigungen), wenn eine*ein Delegierte*r es verlangt (darüber gibt es keine Debatte).

Der zur Abstimmung gestellte Antrag muss so formuliert sein, dass eine Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung möglich ist.

Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen mit der Stimmkarte.

Die Auszählung durch einen berufenen Wahlausschuss ist grundsätzlich öffentlich.

Stimmenhäufung ist bei Wahlen nicht möglich.

Bei Wahl in Abwesenheit muss das Einverständnis der Kandidatin*des Kandidaten vorher eingeholt werden.

Die verschiedenen Mehrheiten werden folgendermaßen angewendet:

- Einfache (relative) Mehrheit. Die Mehrheit der abgegebenen "Ja"- oder "Nein"-Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Absolute Mehrheit. Mehr als die Hälfte der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden gezählt.
- Qualifizierte Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden gezählt.
- Einstimmigkeit. Es darf keine "Nein"-Stimmen geben.

3. Aussprache

Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Gaues oder ihrer Funktion zu Wort und werden in einer Liste der Redner*innen eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges ihrer Wortmeldungen.

Außer der Reihe wird nur Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen zur sachlichen Erwiderung und Delegierten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.

Personaldebatten finden unter Ausschluss von Gästen und der Betroffenen auf Verlangen von mindestens einer*einem Delegierten statt.

Das Initiativrecht des Landesversammlungsvorstandes gliedert sich folgendermaßen auf:

- Festlegen der Redezeit
- Führen einer Liste der Redner*innenliste
- Zulassung von Zwischenfragen
- Vorlegen der verschiedenen Anträge und Entwürfe
- Bekanntmachen der Geschäftsordnung
- Anwendung von Ordnungsmitteln wie Abbrechen, Ordnungsruf, Wortentzug. Einem Wortentzug müssen 3 Ordnungsrufe mit Ankündigung der Folgen vorausgehen. Diese Maßnahmen finden beispielsweise Anwendung bei Beleidigung, Störung etc.
- Abschluss und Zusammenfassung
- Aufnahme eines Meinungsbildes durch Abstimmung
- Auflösen der Versammlung
- Vorschlag zur Unterbrechung der Versammlung
- Schluss der Debatte bei frühzeitiger Ankündigung
- Vorübergehendes Abgeben der Versammlungsleitung aus Gründen der Befangenheit.
- Wiedereröffnung der Aussprache

4. Entlastung

- Es ist üblich, die Landesleitung und den Landesversammlungsvorstand jährlich zu entlasten.
- Der Antrag auf Entlastung kann von allen Delegierten gestellt werden.

5. Protokoll

Das Protokoll enthält nachvollziehbar

- die Anträge
- den Diskussionsverlauf
- die Beschlüsse
- die Abstimmungen und Wahlergebnisse

6. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Landesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Landesversammlung.

Die Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 19. März 2000 in Hohebuch beschlossen.

B. Geschäftsordnung des Landesrates

1. Legitimation der Landesratsdelegierten

Die ständigen Vertreter*innen sowie Ersatzdelegierte der Gae im Landesrat sind von den Gauteamern/Gauleitungen oder von den Gauen legitimierte Amtsinhaber*innen gegenüber dem Landesratsvorsitz zu benennen.

2. Abstimmung / Beschlussfassung:

Beschlüsse

- Der LR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gae vertreten ist. (Vgl. Landessatzung §21 (6))
- Eine geheime Abstimmung und Auszählung kann ohne Begründung verlangt werden.
- Beschlüsse zur Sache werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Der Vorstand des Landesrates wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- Die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeitenden und die Empfehlung zur Anstellung an das EJW werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

3. Protokoll:

Das Protokoll enthält nachvollziehbar

- die Anträge
- den Diskussionsverlauf
- die Beschlüsse
- die Abstimmungen und Wahlergebnisse

Das Protokoll ist bis zur Verabschiedung als Entwurf zu kennzeichnen und wird nur an die Landesrat E-Mailliste versandt. Nach der offiziellen Verabschiedung des Protokolls erfolgt der Versand über die erweiterte E-Mailliste. (Siehe Anlage „Landesrat E-Mailliste“)

4. Rolle des Landesratsvorsitzes:

Während des Landesrates findet sich die Rolle des Landesratsvorsitzes ausschließlich in der Moderation wieder. Die Moderation kann abgegeben werden z.B. bei Themen die den LRV betreffen.

Landesrat E-Mailliste

- zwei Vertreter je Gau (Landesrats Delegierte)
- die Landesleitung
- ein*e Vertreter*in des EJW
- ein*e Vertreter*in des Verwaltungsrat e.V.
- sämtliche Vorsitzenden der Stufenarbeitskreise
- Kinderstufe
- Pfadfinderstufe
- Ranger*Rover-Stufe
- Erwachsenenarbeit
- sämtliche hauptamtliche Referenten
- die Beauftragten der Landesleitung

- die Vorsitzenden der Landesversammlung
- die Schriftführer*innen der Landesversammlung
- die Vorsitzenden der vom Landesrat eingesetzten Arbeitskreise
- die Verantwortlichen der Projektgruppen
- die Vorsitzenden des Landesrates
- sämtliche Mitglieder der Gauleitungen bzw. -teams

Erweiterte Landesrat E-Mailliste

- Mitglieder der Landesrat E-Mailliste
- sämtliche Mitglieder der Gauleitungen bzw. -teams
- Vertreter*innen des Landesrates im Verwaltungsrat e.V.
- ein*e Vertreter*in der Heimausschüsse
- Beilstein
- Schachen
- je ein*e Vertreter*in der von der Landesversammlung eingesetzten
- Arbeitskreise
- Ausschüsse
- je ein*e Vertreter*in der von der Landesleitung eingesetzten Arbeitskreise
- Beauftragte der Landesversammlung
- Bundeszentrale
- mit dem VCP Württemberg eng verbundene Personen

C. Reisekostenordnung des VCP Württemberg e.V.

Grundsätzliches

Bei allen Reisen ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Bei der Kostenerstattung ist auch hinsichtlich der Abrechnungsfristen eine Besserstellung gegenüber dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) ausgeschlossen.

Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Originalbelege unverzüglich nach Beendigung der Reise an das Sekretariat der Landesstelle zu übersenden. Reisekostenabrechnungen für Reisen, die länger als drei Monate zurückliegen, werden zurückgewiesen, wenn nicht zwingend notwendige Gründe für die verspätete Abrechnung vorliegen. Alle Abrechnungen müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres im Landesbüro eingegangen sein.

Erfolgt die Reisekostenabrechnung persönlich während der Durchführung einer Veranstaltung des VCP Württemberg e.V., so ist auch die Einreichung von Kopien der Bahnfahrkarten möglich. Mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit wird auch die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalbelegen bestätigt.

Reisegenehmigung

Die Reisegenehmigung gilt als erteilt:

- für Landesmitarbeitende, die als Teilnehmende an Veranstaltungen, Seminaren etc., wenn eine Teilnahme von der Landesleitung genehmigt worden ist
- für Mitglieder von Gremien, Arbeitskreisen etc., hinsichtlich der An- und Abreise zu den jeweiligen Sitzungen, sofern das Mitglied im Rahmen seiner Aufgabe auf Landesebene daran teilnimmt und nicht von einem Gau oder Stamm entsendet worden ist;
- für mit der verbandlichen Funktion/Beauftragung eines Mitglieds verbundene Reisen, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und sich das Mitglied oder der Auftraggeber vor Antritt der Reise hiervon überzeugt hat.

Alle anderen Reisen bedürfen rechtzeitig vor Antritt der Genehmigung durch die Landesleitung des VCP Württemberg e.V..

Kostenerstattung

1. Fahrtkosten

A) Benutzung von Bahn und Fernbussen

Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse sowie Fahrten mit Fernbussen einschließlich der erforderlichen Zuschläge. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Die Bildung von Fahrgemeinschaften und die daraus entstehende Möglichkeit der Nutzung von Ländertickets oder Gruppentarifen wird begrüßt. Sparpreise (sofern günstiger ggf. auch der 1. Klasse) sollten hierbei beachtet und vorrangig genutzt werden.

Kosten für notwendige Reservierungen können, unter Nennung besonderer Gründe, erstattet werden.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

B) Benutzung eines KFZ

Reisen mit dem Kraftfahrzeug sollen aus ökologischen Gründen möglichst vermieden werden. In begründeten Fällen ist der/dem Reisenden freigestellt, statt öffentlicher Verkehrsmittel ein privateigenes Kraftfahrzeug zu nutzen. Zur Anreise an einen Bahnhof kann das Fahrzeug grundsätzlich genutzt werden.

Erstattet werden pro gefahrenen Kilometer 0,16 €, insgesamt höchstens 100 €. In besonderen Fällen kann eine Fahrt im PKW auch für längere Strecken von der Landesleitung des VCP Württemberg e.V. genehmigt werden. Notwendige Parkgebühren werden im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekosten-gesetzes auf Nachweis erstattet. Eine Sachschadenshaftung ist ausgeschlossen.

Besteht an der Nutzung eines privaten PKWs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise durch die Geschäftsführung des VCP Württemberg e.V. bzw. deren Vertretung in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

C) Sonstige Fahrtkosten

Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet. Die Benutzung von Taxen ist zu vermeiden und in jedem Einzelfall zu begründen.

2. Unterkunft und Verpflegung

Bei Veranstaltungen des Verbandes (nur Gremien und Arbeitskreise) wird für Unterkunft und Verpflegung eine Kostenpauschale für alle Teilnehmenden von 10 € für Ganztags- sowie 5 € für Halbtagsveranstaltungen festgesetzt.

Die zusammengesetzte Pauschale (bspw. Landesversammlung entspricht 2 Tage = 20 €) wird von den Teilnehmenden entrichtet, alle über diesen Rahmen hinausgehenden Kosten werden vom Landesverband übernommen. Die Kosten der Veranstaltung sollen im genannten Rahmen bleiben und nur in Ausnahmesituationen diesen Betrag überschreiten.

Die Kostenpauschale wird nach Vorlage der Belege, im Falle einer Reisegenehmigung, erstattet. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn ohne triftigen Grund auf gewährte Unterkunft oder Verpflegung verzichtet wird.

D. Informativ: Korporationsvereinbarung EJW – VCP

Nicht in dieser Dokumentversion vorhanden, da die Vereinbarung in einem anderen TOP behandelt wird.

E. Informativ: Satzung des Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Württemberg e. V.

Nicht in dieser Dokumentversion vorhanden, da durch die LV keine Änderungen vorgenommen werden können.

F. Informativ: Schaubild zur Struktur des VCP Württemberg

Nicht in dieser Dokumentversion vorhanden, da das Schaubild erst nach Beschluss der Satzung und Ordnungen mit überarbeitet wird.